

Schachzug

Immer einen Zug voraus.



Mandanteninformation
Ausgabe Herbst 2023

News

Modernisierung des
Personengesellschaftsrechts:
GbR-Neuregelungen gelten ab
2024

Mehr auf Seite 3

Gesetzgebung: Ab 2024
verbesserte Förderung von
Unternehmensbeteiligungen
geplant

Mehr auf Seite 4

Objektbewertung: Kann man
die Vergleichspreise von
Gutachterausschüssen
nachprüfen?

Mehr auf Seite 6

- S03** Modernisierung des Personengesellschaftsrechts: GbR-Neuregelungen gelten ab 2024
- S04** Gesetzgebung: Ab 2024 verbesserte Förderung von Unternehmensbeteiligungen geplant
- S05** Vorsicht vor nicht fortlaufenden Rechnungsnummern: Schätzungen drohen Gemeinnützigkeit: Vermeiden Sie Verstöße gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung!
Klassische Irrtümer: Nicht alles, was absetzbar klingt, ist es auch
- S06** Objektbewertung: Kann man die Vergleichspreise von Gutachterausschüssen nachprüfen?
- S07** Anleger aufgepasst: Den Finanzbehörden liegen Daten einer Kryptobörse vor
Neue Version der Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung
Mehrkosten durch Baustopp: WEG hat Schadensersatzanspruch nach erwirkter Aussetzung eines Beschlusses
- S08** Kein Erbarmen beim Mindestunterhalt: Für Kindesunterhalt muss der Vater 48 Wochenstunden arbeiten
Neue Schlusserbeneinsetzung: Vereinbarter Änderungsvorbehalt kann wechselbezügliche Verfügungen flexibel halten
Zugewandtes Grundstück veräußert: Annahme eines Vermächtnisses durch konkludentes Handeln
- S09** Gesetzgebung: Referentenentwurf eines Wachstumschancengesetzes vorgelegt
- S10** Gleichzeitige Zahlung einer Pension und eines Geschäftsführergehalts: Nicht immer eine verdeckte Gewinnausschüttung
- S11** „Klimaneutrale“ Lebensmittel: Bei Werbung ohne weitergehende Information droht Unterlassungsklage
Abwesenheitsnotiz als Werbung? Autoreply-E-Mail darf als allgemeinen Abbinder Internetpräsenzen aufführen
„Speed“ auf Cannabis: Wer berauscht E-Scooter fährt, riskiert seine Fahrerlaubnis

EDITORIAL/VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der deutschen Wirtschaft herrscht Flaute. Die Wirtschaftsforscher erwarten keine deutliche Erholung in den kommenden Monaten. Neben einer schleppenden weltweiten Nachfrage, hohen Zinsen und einem Mangel an Fachkräften belasteten die Unternehmen insbesondere die weiterhin hohen Energiekosten. Die Bundesregierung will u.a. durch Bürokratieabbau die Unternehmen entlasten und mit steuerlichen Anreizen Investitionen fördern. Mit dem „Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz“ erfolgt ab 2024 eine umfassende Novellierung der Vorschriften zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Leider konnten wir bis zum Redaktionsschluss nicht alle aktuellen Gesetzesvorhaben berücksichtigen. Wir halten Sie aber mit unseren Newslettern informiert.

Wir möchten Ihnen auch in dieser Ausgabe wieder neue Gesichter unserer Kanzlei vorstellen und freuen uns über das stete Wachstum unserer Partnerschaft. Künftig sind wir auch in Karlsruhe für Sie präsent.

Wir wünschen Ihnen spannende Lektüre!




Dr. Hans-Joachim Broll

Dipl.-Ökonom, Steuerberater,
Vereidigter Buchprüfer, Fachberater
für Internationales Steuerrecht
T +49 711 722 33 96-0
dr.broll@bskp.de

Schauen Sie sich unsere Kanzlei Zeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an.
Klicken Sie [hier](#) um zur Webseite zu gelangen.

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts: GbR-Neuregelungen gelten ab 2024

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wurde das Recht der Personengesellschaften reformiert. Insbesondere für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wurden zahlreiche Bestimmungen geändert oder neu eingefügt. Das Gesetz wurde bereits Mitte 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet, es tritt aber „erst“ zum 1.1.2024 in Kraft. Daher sollte in den nächsten Monaten geprüft werden, ob und in welchem Umfang Handlungsbedarf besteht.

Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit der als Außengesellschaft auftretenden GbR ist seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 29.1.2001 (Az. II ZR 331/00) anerkannt. Die neu gefassten §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) übernehmen dies und gehen daher von der Rechtsfähigkeit der GbR aus.

Merke: Von der rechtsfähigen GbR ist die nicht rechtsfähige GbR abzugrenzen. Für diese reinen Innengesellschaften enthalten die §§ 740 ff. BGB spezielle Regelungen.

Gesellschaftsregister

Für rechtsfähige GbRs wurde mit dem Gesellschaftsregister ein eigenes öffentliches Verzeichnis geschaffen (vgl. hierzu die Bestimmungen der §§ 707 bis 707d BGB). Dieses Register kann von jedermann eingesehen werden. Es beinhaltet Angaben zur Gesellschaft, zu den Gesellschaftern und zur Vertretungsbefugnis der Gesellschafter.

Merke: Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist grundsätzlich freiwillig. Insbesondere hat die Eintragung nichts mit der Frage der Rechtsfähigkeit zu tun, das heißt, eine rechtsfähige GbR kann auch dann bestehen, wenn sie nicht in das Gesellschaftsregister eingetragen ist.

Jedoch ist die Registereintragung Voraussetzung für die wirksame Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte – nämlich den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an Kapitalgesellschaften sowie den Erwerb von Grundbesitz und von Immaterialgüterrechten, wenn diese in öffentlichen Registern eingetragen sind (z. B. Marken- oder Patentrechte).

Innenverhältnis

Hinsichtlich des Innenverhältnisses der GbR hat die IHK Köln (unter [gehezu.link/7e3f](#)) folgende Punkte zusammengefasst: Wie sich die Gesellschafter untereinander organisieren, kann im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden. Gibt es keine Regeln oder keinen Vertrag, gelten ab 2024 folgende Grundsätze:

- Die Stimmkraft und der Anteil an Gewinn und Verlust richten sich vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen. Wurden keine Beteiligungsverhältnisse vereinbart, richten sie sich nach dem Verhältnis der vereinbarten Werte der Beiträge. Sind auch Werte der Beiträge nicht vereinbart worden, hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf den Wert seines Beitrags die gleiche Stimmkraft und einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust (§ 709 Abs. 3 BGB).
- Die Geschäfte führen alle Gesellschafter gemeinsam.
- Der Austritt oder die Kündigung eines Gesellschafters führt nicht mehr automatisch zur Auflösung der GbR.

Bei allen Neuerungen bleiben aber auch viele Grundsätze unverändert, z. B. haften Gesellschafter weiterhin gesamtschuldnerisch.

Weiterführender Hinweis

Die IHK Köln gibt auf ihrer Website (unter [gehezu.link/7e3d](#)) einen Überblick über die Regelungsbereiche mit weiterführenden Links.



Sebastian Kaufmann

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Mediator
T +49 351 318 90-0
kaufmann@bskp.de



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).



Gesetzgebung: Ab 2024 verbesserte Förderung von Unternehmensbeteiligungen geplant



Hermann Hess

Steuerberater
T +49 7131 59 76-0
hess@bskp.de

Das Bundesfinanzministerium hat den Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunfts-sichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz) vorgestellt. Durch verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen soll es jungen Unternehmen erleichtert werden, Personal zu gewinnen und sich im internationalen Wettbewerb um „die besten Köpfe“ zu behaupten. Vorgesehen ist Folgendes:

- Zur Stärkung der Attraktivität einer Mitarbeiterkapitalbeteiligung wird der steuerfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen mit Wirkung ab dem 01.01.2024 von bisher 1.440 € auf 5.000 € pro Jahr angehoben. Allerdings wird die Steuerfreiheit auf Fälle beschränkt, in denen die Vermögensbeteiligung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Dies soll der Vermeidung „unerwünschter Lohnoptimierungen“ durch Gehaltsumwandlungen dienen.
- Die 2021 durch das Fondsstandortgesetz eingeführte Möglichkeit der aufgeschobenen Besteuerung einer Unternehmensbeteiligung wird durch Einführung einer Konzernklausel erweitert. Die Besteuerung des geldwerten Vorteils erfolgt nach geltendem Recht spätestens zwölf Jahre nach Übertra-

gung der Vermögensbeteiligung. Ab 2024 soll dies spätestens nach 20 Jahren stattfinden.

- Bei Rückwerb der Anteile durch den Arbeitgeber oder ein konzernzugehöriges Unternehmen bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen („Leaver-Events“) unterliegt ab 2024 anstelle des Verkehrswerts nur die tatsächlich an den Arbeitnehmer gezahlte Vergütung der Besteuerung.
- Bisher greift die aufgeschobene Besteuerung nur bei Arbeitnehmern von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen („KMU“). Ab 2024 wird für die Möglichkeit der aufgeschobenen Besteuerung nicht mehr auf den einfachen, sondern auf den doppelten KMU-Schwellenwert abgestellt. Die Unternehmen müssen dann weniger als 500 Mitarbeiter beschäftigen und dürfen einen Jahresumsatz von höchstens 100 Mio. € erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 86 Mio. € aufweisen. Die Förderung soll ab 2024 nur gewährt werden, wenn diese Schwellenwerte zum Zeitpunkt der Übertragung der Vermögensbeteiligung auf den Arbeitnehmer oder in einem der sechs vorangegangenen Kalenderjahre (bisher lediglich zwei Jahre) nicht überschritten wurden. ...



Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).

Vorsicht vor nicht fortlaufenden Rechnungsnummern: Schätzungen drohen

Bei der Vergabe von Rechnungsnummern ist man auf der sicheren Seite, wenn diese fortlaufend sind. Wie der Bundesfinanzhof erneut bestätigte, können Lücken das Finanzamt im Einzelfall zu Hinzuschätzungen berechtigen.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Gemeinnützigkeit: Vermeiden Sie Verstöße gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung!

Der Grundsatz der Vermögensbindung soll verhindern, dass ein Verein oder eine gemeinnützige GmbH aufgrund der steuerbegünstigten Tätigkeit erworbenes Vermögen für nichtsteuerbegünstigte Zwecke verwendet. Deshalb muss in der Satzung stets eine Klausel enthalten sein, die bestimmt, was mit dem Vermögen passieren soll, wenn der Verein oder die gGmbH sich auflöst oder der steuerbegünstigte Zweck wegfällt!



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



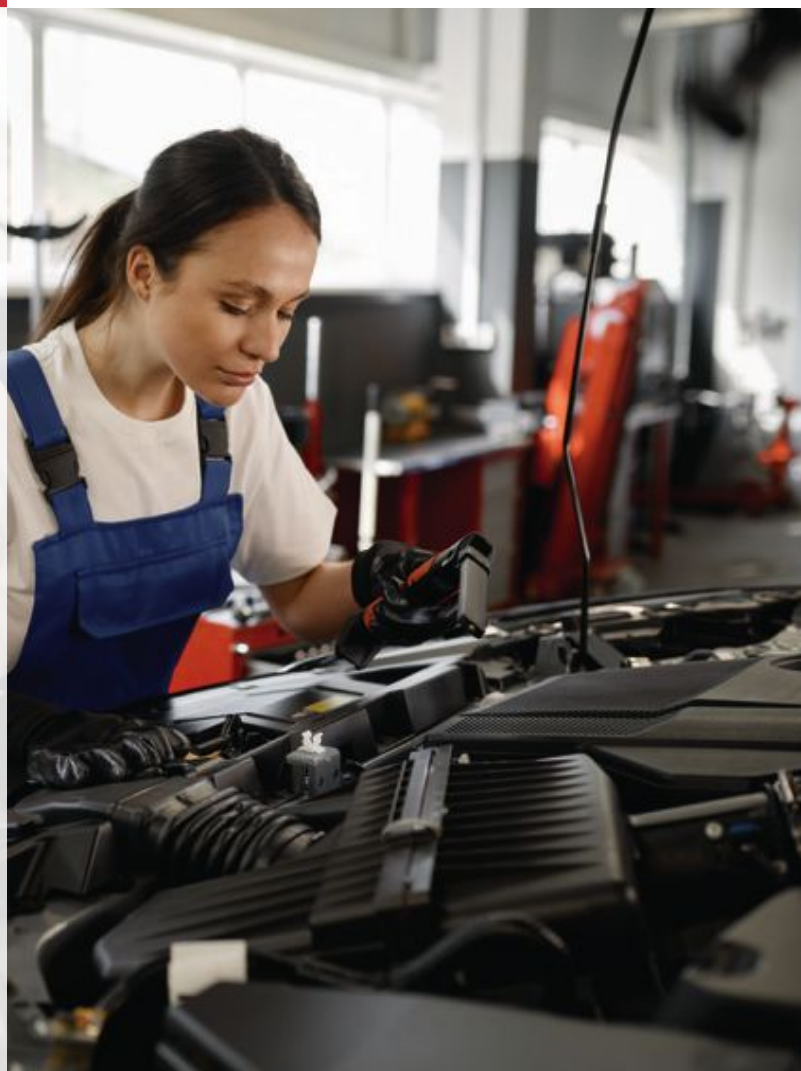
Klassische Irrtümer: Nicht alles, was absetzbar klingt, ist es auch

In der Einkommensteuererklärung lassen sich unterschiedliche Kostenarten absetzen - von Werbungskosten über haushaltsnahe Dienstleistungen bis zu außergewöhnlichen Belastungen. Über etliche Aufwandspositionen hält sich hartnäckig das Gerücht, dass sie steuerlich absetzbar seien, obwohl sie es nicht sind. Wie ist das zum Beispiel mit dem Nachhilfeunterricht für die Kinder oder den Kosten einer Scheidung? Wir klären auf!



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Objektbewertung: Kann man die Vergleichspreise von Gutachterausschüssen nachprüfen?



Ursula Metter

Dipl.-Betriebswirtin (FH),
Steuerberaterin, Fachberaterin
für Internationales Steuerrecht
T +49 711 722 33 96-0
u.metter@bskp.de

Wenn man eine Immobilie erbt, muss für diese die Erbschaftsteuer ermittelt werden. Das ist aber manchmal gar nicht so einfach. Daher können die Finanzämter sich Unterstützung beim Gutachterausschuss für Grundstückswerte holen und von dort Vergleichswerte für ähnliche Objekte erhalten. Diese Vergleichswerte können dann bei der Bewertung des fraglichen Objekts angewandt werden. Aber was ist, wenn der Steuerpflichtige auf einen anderen Wert kommt? Lassen sich die Werte des Gutachterausschusses irgendwie überprüfen? Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) musste darüber entscheiden.

Am 22.01.2017 ging eine Immobilie durch Erwerb von Todes wegen auf die Kläger über. Am 23.08.2017 reichten die Kläger eine Erklärung zur Feststellung des Bedarfswerts beim Finanzamt ein. Nach ihrer Meinung ergab sich für das Objekt ein Sachwert von 78.493 €. Das Finanzamt ermittelte zunächst mit einem Immobilienpreiskalkulator einen Wert von 170.000 € und erließ am 10.04.2018 einen entsprechenden Bescheid. Im Einspruchsverfahren wandte es dann das Vergleichsfaktorverfahren an. Der Wert reduzierte sich so auf 153.456 €. Die Kläger wollten aber das Sachwertverfahren anwenden. Das Finanzamt forderte daraufhin vom Gutachterausschuss Vergleichspreise für das Objekt an. Hiernach ergab sich ein Wert von 186.000 €.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Der vom Finanzamt angesetzte Grundbesitzwert sei nicht zu beanstanden. Grundlage bei der Wertermittlung seien die von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreise. Die von den Gutachterausschüssen ermittelten und den Finanzämtern mitgeteilten Bodenrichtwerte seien für die Beteiligten im Steuerrechtsverhältnis verbindlich und einer gerichtlichen Überprüfung regelmäßig nicht zugänglich. Die gerichtliche Überprüfung von Mitteilungen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte sei auf offensichtliche Unrichtigkeiten beschränkt. Diese lägen im Streitfall nicht vor. Die vom Ausschuss aufgeführten 20 Vergleichsobjekte seien mit dem strittigen Objekt vergleichbar gewesen. Bei mehreren Vergleichspreisen sei der Durchschnittswert anzusetzen. Auch die Nichtangabe der genauen Adressen der Vergleichsobjekte begründe keine offenbare Unrichtigkeit, da bei der Durchführung des Vergleichspreisverfahrens das Steuergeheimnis zu beachten sei.

Hinweis: Die Bewertung von Immobilien aus Steuersicht ist ein häufig wiederkehrendes Thema. Sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen hierzu haben.



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).





Anleger aufgepasst: Den Finanzbehörden liegen Daten einer Kryptobörse vor

Wer in digitale Währungen wie Bitcoin oder Ethereum investierte, konnte sich lange Zeit gleichsam in einer Welt ohne staatliche Kontrolle wähen. Diese Zeiten dürften nun aber vorbei sein! Die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung hat im Zuge eines Auskunftersuchens von einer großen Kryptobörse ein umfangreiches Paket mit den Daten von Tausenden Kunden erhalten und kann damit überprüfen, ob die Nutzer ihre Gewinne korrekt versteuert haben.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Neue Version der Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung

Wer eine Immobilie kauft, für die er wegen betrieblicher Nutzung oder privater Vermietung Abschreibungen geltend machen will, muss den Gesamtkaufpreis auf den Boden- und Gebäudeteil aufteilen. Mit einer Arbeitshilfe will das Bundesfinanzministerium diese Aufteilung erleichtern. Nun gibt es eine neue Version (Stand Juni 2023) samt Anleitung.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Mehrkosten durch Baustopp: WEG hat Schadensersatzanspruch nach erwirkter Aussetzung eines Beschlusses

Wer eine Eigentumswohnung in einem Mehrparteienhaus besitzt, hat bestimmte Verpflichtungen der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) gegenüber. Beschlüsse der WEG können natürlich angefochten werden. Doch Vorsicht: Stellt sich später heraus, dass die Anfechtung zu Unrecht erfolgte und dadurch ein Schaden entstanden ist, haftet der anfechtende Miteigentümer!



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Kein Erbarmen beim Mindestunterhalt: Für Kindesunterhalt muss der Vater 48 Wochenstunden arbeiten

Der Mindestunterhalt für Kinder trägt seinen Namen zu Recht: Es ist der Betrag, der laut „Düsseldorfer Unterhaltstabelle“ mindestens geschuldet ist. Den zum Unterhalt verpflichteten Elternteil trifft hier eine verschärfte Obliegenheitspflicht. Er hat alles ihm Mögliche zu unternehmen, um ein Einkommen zu erzielen, das die Zahlung des Mindestunterhalts an seine Kinder ermöglicht. Wir zeigen an einem Beispiel auf, was das in der Praxis bedeutet.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

Neue Schlusserbeneinsetzung: Vereinbarter Änderungsvorbehalt kann wechselbezügliche Verfügungen flexibel halten

Grundsätzlich gilt bei einem gemeinschaftlichen Testament, dass die Verfügungen nach dem Tod eines Ehegatten nachträglich nicht mehr abgeändert werden können. Es gibt jedoch eine Ausnahme: Legen die Eheleute in ihrem gemeinschaftlichen Testament ausdrücklich fest, dass der Überlebende ermächtigt ist, von diesem Testament abweichende Verfügungen zu machen, so steht es diesem frei, ein erneutes Testament mit einem anderen Inhalt zu verfassen.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

Zugewandtes Grundstück veräußert: Annahme eines Vermächtnisses durch konkludentes Handeln

Ein Vermächtnisnehmer kann das ihm zugedachte Vermächtnis durch ausdrückliche Erklärung annehmen. In bestimmten Fällen kann aber auch schon sein Handeln eine stillschweigende Annahme des Vermächtnisses bedeuten. Gut zu wissen: Ein Vermächtnis kann durch Erklärung gegenüber den Erben auch ausgeschlagen werden. Diese Erklärung ist nicht formbedürftig oder fristgebunden, sie ist aber erst nach dem Eintritt des Erbfalls möglich.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)





Gesetzgebung: Referentenentwurf eines Wachstumschancengesetzes vorgelegt

Der Referentenentwurf eines Wachstumschancengesetzes enthält folgende für die Arbeitnehmerbesteuerung bedeutsame Änderungen:

Geringwertige Wirtschaftsgüter: Nach geltendem Recht sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar, wenn die Aufwendungen für das einzelne Wirtschaftsgut 800 € nicht übersteigen. Ab 2024 soll der Grenzwert für eine Sofortabschreibung auf 1.000 € angehoben werden.

Versorgungsbezüge: Von Versorgungsbezügen bleiben ein nach einem Prozentsatz ermittelter und auf einen Höchstbetrag begrenzter Versorgungsfreibetrag sowie ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Der jeweils anzuwendende Prozentsatz verringert sich seit 2005 im Gleichklang zur schrittweisen Anhebung des Besteuerungsanteils von Leibrenten und anderen Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Ziel war bisher die vollständige „nachgelagerte Besteuerung“ bis 2040.

Beginnend mit dem Jahr 2023 soll sich der Prozentwert zur Bemessung des Versorgungsfreibetrags nur noch in jährlichen Schritten von 0,4 % verringern (bisher 0,8 %). Der Höchstbetrag soll - ebenfalls beginnend ab dem Jahr 2023 - um jährlich 30 € und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag um jährlich 9 € gesenkt werden. Damit wären die Freibeträge für Versorgungsbezüge im Jahr 2058 vollständig abgeschmolzen und Versorgungsbezüge würden -

ebenso wie Renten - bei einem Versorgungsbeginn ab 2058 vollständig als Lohneinkünfte besteuert.

Geschenke: Nach geltendem Recht sind Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Schenkers sind, keine Betriebsausgaben, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 € pro Jahr nicht übersteigen. Dieser Betrag soll zum Ausgleich der gestiegenen Kosten ab 2024 auf 50 € pro Jahr angehoben werden.

Verpflegungspauschalen: Die als Werbungskosten abzugsfähigen bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzbaren inländischen Verpflegungspauschalen sollen ab 2024 für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, von 28 € auf 30 € angehoben werden. Für den An- oder Abreisetag sollen sie, wenn der Arbeitnehmer an diesem oder am nächsten Tag oder am Vortag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, von jeweils 14 € auf 15 € steigen.

Bei eintägigen Auswärtstätigkeiten, bei denen der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als acht Stunden von seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, soll die Verpflegungspauschale ab 2024 von 14 € auf 15 € angehoben werden. ...



Martin Volkmann

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht
T +49 3525 50 32-0
volkmann@bskp.de



Die Langversion des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).

Gleichzeitige Zahlung einer Pension und eines Geschäftsführergehalts: Nicht immer eine verdeckte Gewinnausschüttung



Heike Haußer

T +49 7141 643 84-0
Heike.Hausser@bskp.de

Arbeitet ein GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer nach Eintritt in den Ruhestand weiter in der Geschäftsführung und erhält er dafür neben seinen Versorgungsbezügen Gehalt, liegt keine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn das Gehalt so reduziert ist, dass es die Differenz zwischen Versorgungszahlung und letzten Aktivbezügen nicht überschreitet.

Sachverhalt

Ein GmbH-Allein-Gesellschafter-Geschäftsführer wurde aus Altersgründen abbestellt. Er erhielt daraufhin Versorgungsbezüge aus seiner Pensionszusage von 2.300 EUR. Nachdem es mit der neuen Geschäftsführerin Probleme gab, wurde er ein halbes Jahr später wieder zum Geschäftsführer in Vollzeit bestellt. Als Geschäftsführergehalt erhielt er aber nur noch 1.000 EUR monatlich statt vorher 8.000 EUR. Die Pension lief weiter. Das Finanzamt wertete die Weiterzahlung der Pension als verdeckte Gewinnausschüttung und erhöhte den körperschaftsteuerlichen Gewinn, weil es eine gesellschaftliche Veranlassung annahm.

Im Klageverfahren machte die GmbH betriebliche Gründe geltend, da durch die neue Geschäftsführerin Auftragsverluste drohten. Dem stimmte das Finanzgericht Münster zu. Die hiergegen gerichtete Revision war erfolglos.

Hintergrund: Zu einer verdeckten Gewinnausschüttung kommt es insbesondere, wenn bei

einer Kapitalgesellschaft eine Vermögensminderung bzw. eine verhinderte Vermögensmehrung eintritt, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Diese Veranlassung ist immer dann anzunehmen, wenn die GmbH einem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, den sie einem Nichtgesellschafter nicht gewähren würde.

Zwar räumt der Bundesfinanzhof im vorliegenden Fall ein, dass der eigentliche Zweck einer Pensionszusage verfehlt würde, wenn bei fortbestehender entgeltlicher Geschäftsführeranstellung Altersbezüge bezahlt werden. Allerdings sah er die Altersbezüge dennoch nicht als Vorteil aufgrund der Gesellschafterstellung an. Bei Beginn der Pensionszahlungen war die Wiedereinstellung nicht beabsichtigt gewesen und erfolgte später ausschließlich im Interesse der GmbH. Das neue Geschäftsführergehalt war letztlich auch kein vollwertiges Gehalt, sondern hatte nur Anerkennungscharakter. In der Summe machten das Gehalt und die Pension nur ca. 26 % der vorherigen Gesamtbezüge aus.

Praxistipp: Eine GmbH sollte bei der Bemessung der Gesamtbezüge ihrer Gesellschafter-Geschäftsführer immer auf den Fremdvergleich achten. Da zugesagte Altersbezüge nicht einfach abänderbar sind, ist das Gehalt bei Weiterbeschäftigung entsprechend zu reduzieren.



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).





„Klimaneutrale“ Lebensmittel: Bei Werbung ohne weitergehende Information droht Unterlassungsklage

Klimaneutralität ist eines der Schlagworte, nach denen sich manche Verbraucher in ihrem Konsumverhalten richten - ein schlagkräftiges Verkaufsargument also für einige Unternehmen. Allerdings sollten die Hersteller dafür Sorge tragen, dass eine Werbung mit dem Begriff „klimaneutral“ einen Hinweis darauf enthält, wie es zur behaupteten Klimaneutralität kommt. Ein Link oder QR-Code mit weiterführenden Informationen reicht dazu aus.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

Abwesenheitsnotiz als Werbung? Autoreply-E-Mail darf als allgemeinen Abbinder Internetpräsenzen aufführen

Sie kennen das sicherlich auch: Ihr Ansprechpartner ist im Urlaub und Sie erhalten eine E-Mail, dass er erst ab einem bestimmten Zeitpunkt wieder erreichbar ist. Haben Sie aber jemals daran gedacht, dass es sich bei weiteren Inhalten einer solchen Abwesenheitsnotiz um eine verbotene Werbemaßnahme handeln könnte? Wir zeigen an einem Beispiel, ob an diesem Gedanken etwas dran sein könnte.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

„Speed“ auf Cannabis: Wer berauscht E-Scooter fährt, riskiert seine Fahrerlaubnis

Wer alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss mit einem Fahrzeug am öffentlichen Verkehr teilnimmt, muss damit rechnen, dass ihm die Fahrerlaubnis entzogen und erst nach Einreichung eines Medizinisch-Psychologischen Gutachtens wieder ausgehändigt wird. Und aufgepasst: Das gilt auch, wenn man alkoholisiert oder benebelt auf dem Fahrrad oder dem E-Scooter unterwegs ist!



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

Für Sie – vor Ort

An 13 Standorten deutschlandweit bieten wir Ihnen unser gesamtes Leistungsportfolio an. Eng verzahnt lösen unsere Experten auch die kniffligsten Fälle – kompetent, zügig und interdisziplinär, bei Bedarf zusätzlich mit unseren Partnern von DFK Germany und DFK International rund um den Globus.

Berlin	DFK Germany:
Chemnitz	Düsseldorf
Dortmund	Hamburg
Dresden	München
Frankfurt am Main	
Freiberg	
Friedrichshafen	
Heilbronn	
Karlsruhe	
Ludwigsburg	
Magdeburg	
Riesa	
Stuttgart	



Verstärkung im Südwesten und in Sachsen

Mit der BSKP Nowak GmbH Steuerberatungsgesellschaft unter der Geschäftsführung von Lydia und Eyk Nowak wird unsere Partnerschaft in Karlsruhe verstärkt. Lydia Nowak, Diplom-Volkswirtin, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin und Eyk Nowak, Diplom-Wirtschaftsingenieur, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater beraten seit vielen Jahren ihre Mandanten erfolgreich in eigener Kanzlei. Als Gutachter und Sachverständige stehen sie Gerichten in Steuerfragen zur Seite, sind Lehrbeauftragte der Universität Heidelberg und geben als Referenten auf Fachveranstaltungen ihr umfangreiches Wissen weiter.

Kati Langer begann 2010 als Consultant bei einer Big Four-Gesellschaft in Dresden im Bereich Assurance Industrial Services ihre Karriere. An der Universität Mannheim schloss sie ihr nebenberufliches Studium zum M.Sc. in Accounting & Taxation ab. Danach wechselte sie zu einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Chemnitz, wo sie das Team Wirtschaftsprüfung leitete. 2018 wurde sie zur Wirtschaftsprüferin und 2019 zur Steuerberaterin bestellt. Bis zu ihrem Eintritt bei BSKP im April 2023 war sie als Associate Partner im Bereich Public Management Consulting in Nürnberg tätig. Frau Langer leitet die Steuertteams in Freiberg und Chemnitz.

Auszeichnungen



www.bskp.de

DISCLAIMER

SCHACHZUG bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen DR. BROLL • SCHMITT • KAUFMANN & PARTNER – Steuerberater • Wirtschaftsprüfer • Rechtsanwälte gerne zur Verfügung. SCHACHZUG unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: Olga Yastremska, New Africa, Africa Studio, Seite 5: Nomad_Soul - stock.adobe.com, Seite 7: Aliaksandr Marko - stock.adobe.com, Seite 8: Danielanee7@gmail.com, Seite 11: igishevamaria - stock.adobe.com, Seite 3: Wild Awake - stock.adobe.com, Seite 4: langstrup, Seite 6: Abdul - stock.adobe.com, Seite 9: SEVENNINE_79 - stock.adobe.com, Seite 10: TRAIMAK.BY,INFO@TRAIMAK.BY. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de